# Satzung des TSC Delphin Gräfenthal e.V (Stand 2008)

Beigesteuert von Administrator
Donnerstag, 22. März 2007
Letzte Aktualisierung Dienstag, 4. November 2008

Satzung (ausfÃ¼hrliche) des Tauch Sport Club

â€žDelphinâ€œ GrÃ¤fenthal e.V. A.AllgemeinesÂ§ 1Name, Sitz, Eintragung und GeschÃ¤ftsjahrÂ 1.Der Verein fÃ¼hrt den NamenÂ Tauch Sport Club â€žDelphinâ€œ GrÃ¤fenthal e. V.Â Das kreisfÃ¶rmige Vereinswappen zeigt im oberen halbrund des Kreises einen blauen springenden Delphin auf weiÃŸem Grund. Im unteren halbrund des Selben befindet sich ein kupferfarbener schwerer Taucherhelm mit rechts liegendem Versorgungsschlauch auf weiÃŸem Grund. Die beiden Symbolfiguren werden durch eine sich schneidende dreigeteilte Welle, die farblich blau abgesetzt ist, in der Horizontalen getrennt. Im oberen Linienbereich ist der Schriftzug Tauch Sport Club â€žDelphinâ€œ im unteren GrÃ¤fenthal e.V. mittig untergebracht. Beide SchriftzÃ¼ge erscheinen in der Farbe Schwarz auf weiÃŸem Grund.2.Sitz des Vereins ist 98743 GrÃ¤fenthal.3.Der Verein ist im Vereinsregister am AG Rudolstadt, Zweigstelle Saalfeld, unter der Nr. 435 eingetragen.3.Das GeschÃ¤ftsjahr ist das Kalenderjahr.Â§ 2Zweck des VereinsÂ 1.VereinszweckÂ a)Vereinszweck ist die FÃ¶rderung und Pflege des Tauchens.b)Der Verein widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.c)Der Verein bezweckt die Pflege und FÃ¶rderung der allgemeinen Jugendarbeit.d)Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.Â§ 3GemeinnÃ¼tzigkeitÂ 1.Der Verein verfolgt ausschlieÃŸlich und unmittelbar gemeinnÃ¼tzige Zwecke im Sinne des Abschnitts â€žSteuerbegÃ¼nstigte Zweckeâ€• der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tÃ¤tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dÃ¼rfen nur zu satzungsmÃ¤ÃŸigen Zwecken verwendet werden.2.Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig hohe VergÃ¼tungen begÃ¼nstigt werden.3.Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am VereinsvermÃ¶gen.Â§ 4VerbandsmitgliedschaftenÂ 1.Der Verein ist Mitglied imÂ a)Landessportbund (LSB);b)Kreissportbund (KSB);c)Landestauchsportverband ThÃ¼ringen (LTVT);d)Verband deutscher Sporttaucher (VDST);2.Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der VerbÃ¤nde nach Absatz 1 als verbindlich an.3.Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maÃŸgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der VerbÃ¤nde nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, Ã¼bertrÃ¤gt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.4.Eine VerÃ¤nderung im Status der GemeinnÃ¼tzigkeit zeigt der Verein umgehend den FachverbÃ¤nden oder den zustÃ¤ndigen Institutionen an.B.VereinsmitgliedschaftÂ§ 5MitgliedschaftenÂ 1.Mitglied des Vereins kÃ¶nnen nur natÃ¼rliche oder juristische Personen werden.2.Der Verein besteht nach MaÃŸgabe der Beitragsordnung aus:Â a)ordentlichen Mitgliedern,b)auÃŸerordentlichen Mitgliedern,c)Ehrenmitgliedern.3.Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.4.AuÃŸerordentliches Mitglied des Vereins sind das ruhende sowie das fÃ¶rdernde Mitglied.5.Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.6.Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei lÃ¤ngerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persÃ¶nlicher oder familiÃ¤rer GrÃ¼nde.Â§ 6Erwerb der MitgliedschaftÂ 1.Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.2.Mitglied des Vereins kann jede natÃ¼rliche Person werden, diedas 14. Lebensjahr vollendet hat. Das Aufnahmegesuch eines nach BGB Â§Â§106ff beschrÃ¤nkt GeschÃ¤ftsfÃ¤higen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.3.Ãœber die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhÃ¤lt eine schriftliche AufnahmebestÃ¤tigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begrÃ¼ndet werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.Â§ 7Beendigung der MitgliedschaftÂ 1.Die Mitgliedschaft endet durchÂ a)Austritt aus dem Verein (KÃ¼ndigung),b)Streichung von der Mitgliederliste,c)Ausschluss aus dem Verein oderd)Tod des Mitglieds2.Der Austritt aus dem Verein (KÃ¼ndigung) erfolgt durch schriftliche ErklÃ¤rung gegenÃ¼ber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist von drei Monaten erklÃ¤rt werden.3.Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von BeitrÃ¤gen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrÃ¼cklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes Ã¼ber die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.4.Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlÃ¶schen alle AnsprÃ¼che aus dem MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberÃ¼hrt.Â§ 8Ausschluss aus dem VereinÂ 1.Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.2.Ãœber den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.3.Der AusschlieÃŸungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt BegrÃ¼ndung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklÃ¤ren. Nach Ablauf der Frist ist unter BerÃ¼cksichtigung der etwa eingegangenen Ã¤uÃŸerung des Mitglieds zu entscheiden.4.Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.5.Der AusschlieÃŸungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.6.Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit GrÃ¼nden mitzuteilen.7.Gegen den AusschlieÃŸungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab

Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begrÃ¼nden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.8.Ãœber die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand.C.Rechte und Pflichten der MitgliederÂ§ 9Beitragsleistungen und -pflichtenÂ 1.Es sind ein Mitgliedsbeitrag und - soweit von der Beitragsordnung festgelegt - eine AufnahmegebÃ¼hr zu leisten.2.Die HÃ¶he der MitgliedsbeitrÃ¤ge sowie deren Zahlweise und FÃ¤lligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. MahngebÃ¼hren sind bei Ãœberschreitung des Zahlungsziels im gesetzlichen Rahmen zulÃ¤ssig.3.Die BeitragshÃ¶he kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede mÃ¼ssen sachlich gerechtfertigt sein.4.Der Gesamtvorstand kann in begrÃ¼ndeten EinzelfÃ¤llen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. FÃ¼r Ehrenmitglieder und auÃŸerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.5.Der Vorstand ist zudem ermÃ¤chtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.6.Das Mitglied hat den Verein und seine Interessen nach auÃŸen wÃ¼rdig zu vertreten.Â§ 10Ordnungsgewalt des VereinsÂ 1.Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafÃ¼r satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach MaÃŸgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend Â§ 4.2.Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemÃ¤ÃŸ auszusagen.3.Gleiches gilt fÃ¼r Verfahren nach Â§ 8 der Satzung.4.Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis kommen, ist zunÃ¤chst eine KlÃ¤rung mit dem Gesamtvorstand herbeizufÃ¼hren. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nÃ¤chste Mitgliederversammlung anzurufen.D.Die Organe des VereinsÂ§ 11Die VereinsorganeÂ 1.Die Organe des Vereins sind:Â a)die Mitgliederversammlung,b)der Gesamtvorstand,c)der Vorstand nach Â§ 26 BGB.2.Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tÃ¤tig.3.FÃ¼r die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.Â§ 12Ordentliche und auÃŸerordentliche MitgliederversammlungÂ 1.Die Mitgliederversammlung ist das hÃ¶chste gesetzgebende Organ des Vereins.2.Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jÃ¤hrlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufÃ¼gen.3.Eine auÃŸerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.4.Jede ordnungsgemÃ¤ÃŸ einberufene Mitgliederversammlung ist unabhÃ¤ngig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfÃ¤hig.5.Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.6.Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darÃ¼ber die Mitgliederversammlung.7.Jedes Mitglied kann bis spÃ¤testens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine ErgÃ¤nzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat ErgÃ¤nzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschlieÃŸt die Aufnahme von ErgÃ¤nzungen der Tagesordnung.8.AntrÃ¤ge zur Mitgliederversammlung kÃ¶nnen vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie mÃ¼ssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit BegrÃ¼ndung vorliegen.9.FÃ¼r die Zulassung von DringlichkeitsantrÃ¤gen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als DringlichkeitsantrÃ¤ge sind nur solche AntrÃ¤ge zulÃ¤ssig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. SatzungsÃ¤nderungen oder AuflÃ¶sungsantrÃ¤ge sind von dieser Regelung grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen.10.Weitere Einzelheiten kÃ¶nnen vom Gesamtvorstand in einer GeschÃ¤ftsordnung geregelt werden.Â§ 13ZustÃ¤ndigkeit der MitgliederversammlungÂ Die Mitgliederversammlung ist ausschlieÃŸlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zustÃ¤ndig:Â 1.Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;2.Entlastung des Gesamtvorstandes;3.Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans fÃ¼r das nÃ¤chste GeschÃ¤ftsjahr;4.Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;5.Wahl der KassenprÃ¼fer;6.Ã¤nderung der Satzung und Beschlussfassung Ã¼ber die AuflÃ¶sung/Fusion des Vereins;7.Ernennung von Ehrenmitgliedern/EhrenvorstÃ¤nden.8.Beschlussfassung bzgl. Beschwerden Ã¼ber VereinsausschlÃ¼sse9.Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;10.Beschlussfassung Ã¼ber eingereichte AntrÃ¤geÂ§ 14GesamtvorstandÂ 1.Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:Â a)dem 1. Vorsitzenden,b)dem 2. Vorsitzenden,c)dem Schatzmeister,d)Techniker,e)dem Jugendleiter,f)dem SchriftfÃ¼hrer.2.Eine Personalunion ist unzulÃ¤ssig.3.Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewÃ¤hlt. Die Amtszeit betrÃ¤gt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulÃ¤ssig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewÃ¤hlt ist. Abwesende kÃ¶nnen gewÃ¤hlt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklÃ¤rt haben.4.Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand fÃ¼r die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.5.Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.6.Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.7.Der Gesamtvorstand kann sich eine GeschÃ¤ftsordnung geben.Â§ 15Aufgaben und ZustÃ¤ndigkeiten des GesamtvorstandsÂ 1.Der Gesamtvorstand ist fÃ¼r alle Angelegenheiten des Vereins zustÃ¤ndig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins Ã¼bertragen sind.2.Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:Â a)Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,b)AusfÃ¼hrung von BeschlÃ¼ssen der Mitgliederversammlung,c)BuchfÃ¼hrung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnungd)Beschlussfassung Ã¼ber die Aufnahme von Mitgliedern,e)Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,f)Ausschluss von Mitgliedern.Â§ 16Vorstand gem. Â§ 26 BGBÂ 1.Der Verein wird gerichtlich und auÃŸergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.2.Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.Â§ 17Beschlussfassung, ProtokollierungÂ 1.Alle Organe des Vereins fassen ihre BeschlÃ¼sse

mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungÃ¼ltige Stimmen werden nicht berÃ¼cksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine StimmrechtsÃ¼bertragung ist ausgeschlossen.2.Alle BeschlÃ¼sse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen ProtokollfÃ¼hrer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.E.VereinsjugendÂ§ 18Die VereinsjugendÂ 1.Die Jugend des Vereins fÃ¼hrt und verwaltet sich selbstÃ¤ndig und entscheidet Ã¼ber die ihr durch den Haushalt des Vereins zuflieÃŸenden Mittel im Rahmen der GrundsÃ¤tze nach Â§ 3 dieser Satzung unter BerÃ¼cksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.2.Das NÃ¤here regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.3.Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.4.Der Vereinsjugendausschuss erfÃ¼llt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der BeschlÃ¼sse der Jugendvollversammlung.5.Der Vereinsjugendausschuss ist zustÃ¤ndig fÃ¼r alle Jugendangelegenheiten des Vereins.F.Sonstige BestimmungenÂ§ 19SatzungsÃ¤nderungenÂ 1.Ãœber SatzungsÃ¤nderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gÃ¼ltigen Stimmen.2.AntrÃ¤ge auf SatzungsÃ¤nderungen mÃ¼ssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden.Â§ 20VereinsordnungenÂ 1.Der Gesamtvorstand ist ermÃ¤chtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:Â a)GeschÃ¤ftsordnung,b)Beitragsordnung,c)Finanzordnung,d)Verwaltungs- und Reisekostenordnung,e)Ehrenordnung,f)Trainingsordnung.Â§ 21KassenprÃ¼fungÂ 1.Die Mitgliederversammlung wÃ¤hlt zwei KassenprÃ¼fer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehÃ¶ren dÃ¼rfen.2.Die Amtszeit der KassenprÃ¼fer entspricht der des Gesamtvorstandes.3.Die KassenprÃ¼fer prÃ¼fen einmal jÃ¤hrlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darÃ¼ber einen Bericht.G.SchlussbestimmungenÂ§ 22AuflÃ¶sung des Vereins und VermÃ¶gensanfallÂ 1.Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelÃ¶st werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.2.Zur AuflÃ¶sung des Vereins ist eine Mehrheit von vier FÃ¼nftel der abgegebenen gÃ¼ltigen Stimmen erforderlich.3.Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfÃ¤hig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. UnabhÃ¤ngig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist diese Mitgliederversammlung beschlussfÃ¤hig. Darauf ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen Die Einberufung der Mitglieder erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Zur AuflÃ¶sung des Vereins sind dann neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.4.Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlieÃŸt, sind im Falle der AuflÃ¶sung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.5.Bei AuflÃ¶sung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fÃ¤llt das VermÃ¶gen des Vereins, bezeichnet als TSC â€ž Delphinâ€œ GrÃ¤fenthal e.V., a den SV â€œGrÃ¼n WeiÃŸâ€œ GrÃ¤fenthal, der es unmittelbar und ausschlieÃŸlich fÃ¼r gemeinnÃ¼tzige Zwecke zu verwend 23GÃ¼ltigkeit dieser Satzung, SchlussbestimmungenÂ 1.Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2008 beschlossen.2.Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.3.Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit auÃŸer Kraft.
GrÃ¤fenthal, den 01.03.2008